

**RS OGH 1996/9/12 10ObS2303/96s,  
10ObS119/03b, 10ObS366/02z,  
10ObS20/07z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1996

## Norm

ASVG §131a

ASVG §131b

KrankenO der Wr Gebietskrankenkasse AbschnVI Z39

KrankenO der Wr Gebietskrankenkasse AbschnVI Z40

Satzung der Wr Gebietskrankenkasse §25 Abs2

## Rechtssatz

Nach Abschnitt VI Z 39 der Krankenordnung der Wiener Gebietskrankenkasse (§ 456 Abs 1 ASVG), die für alle Versicherten, welche Leistungen von ihr in Anspruch nehmen, verbindlich ist (Z 1 Abs 4), hat ein Versicherter, der nicht Vertragsärzte oder eigene Einrichtungen oder Vertragseinrichtungen der Kasse in Anspruch nimmt, die solcherart entstandenen Kosten zunächst selbst zu tragen. Der Kostenersatz hat nach Maßgabe der Satzung gemäß Z 40 der Krankenordnung hernach durch Einreichen einer mit den hierin (sowie in § 25 Abs 2 der Satzung) aufgezählten Angaben versehenen saldierten Honorarrechnung zu erfolgen. Dass nur bereits bezahlte, also ausgelegte Kosten refundiert werden (können), beruht auf dem im Krankenversicherungsrecht geltenden Kostenerstattungsprinzip. Dass hierüber saldierte Rechnungen verlangt werden, entspricht einem Gebot der Verwaltungsökonomie; darüber hinaus können hiedurch aber auch sich zu Lasten der die Finanzierung überwiegend tragenden Versicherungsgemeinschaft auswirkende Manipulationen einfach, aber wirkungsvoll hintangehalten werden.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 2303/96s  
Entscheidungstext OGH 12.09.1996 10 ObS 2303/96s  
Veröff: SZ 69/209
- 10 ObS 119/03b  
Entscheidungstext OGH 01.07.2003 10 ObS 119/03b  
Vgl auch; nur: Dass nur bereits bezahlte, also ausgelegte Kosten refundiert werden (können), beruht auf dem im Krankenversicherungsrecht geltenden Kostenerstattungsprinzip. Dass hierüber saldierte Rechnungen verlangt werden, entspricht einem Gebot der Verwaltungsökonomie. (T1); Beisatz: Hier: Antrag gemäß § 89 Abs 2 B-VG an den Verfassungsgerichtshof hinsichtlich Satzung 2000 der Betriebskrankenkasse Austria Tabak (§29, §38, Anhang 5 Z 4; Hauskrankenpflege). (T2)
- 10 ObS 366/02z  
Entscheidungstext OGH 15.07.2003 10 ObS 366/02z  
Vgl auch; nur T1; Beisatz: Antrag gemäß § 89 Abs 2 B-VG an den Verfassungsgerichtshof hinsichtlich der Satzung der vlbG Gebietskrankenkasse (§ 29, § 38, Anhang 7 Z 4; Hauskrankenpflege). (T3)
- 10 ObS 20/07z  
Entscheidungstext OGH 27.02.2007 10 ObS 20/07z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106243

## Dokumentnummer

JJR\_19960912\_OGH0002\_010OBS02303\_96S0000\_006

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)